



Gleich  
geht's los | Start 14:00 Uhr



# Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



# Überbrückungshilfe IV – Fakten I

	Überbrückungshilfe IV
Förderzeitraum	Januar bis März 2022
Antragsfristen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antragstellung seit 07. Januar 2022 möglich</li><li>• Erstanträge mit Abschlagszahlungen bis 31. März 2022</li><li>• Erstanträge ohne Abschlagszahlungen bis 30. April 2022</li><li>• Änderungsanträge bis 30. Juni 2022</li><li>• Schlussrechnung bis 31. Dezember 2022</li></ul>
Voraussetzung	Mindestens in einem Monat Corona-bedingter Umsatzrückgang
Vergleichszeitraum	2019
Höhe	<ul style="list-style-type: none"><li>• 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch &gt; 70%</li><li>• 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%</li><li>• 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch mindestens 30% und unter 70%</li></ul>
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"><li>• antragsberechtigt auch Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 30.09.2021 gegründet wurden</li><li>• Freiwillige Schließungen im Januar 2022 können unter strengen Nachweispflichten coronabedingt sein</li></ul>

# Überbrückungshilfe IV – Fakten II

	Überbrückungshilfe IV
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"><li>• antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 30.09.2021 gegründet wurden</li><li>• Freiwillige Schließungen im <u>Januar 2022</u> können unter strengen Nachweispflichten corona-bedingt sein</li><li>• <b>Fixkosten</b> müssen <b>unbar</b> geleistet werden, <b>Barzahlungen</b> sind <b>ausgeschlossen</b></li><li>• <b><u>keine Förderung von Bauliche Maßnahmen und Digitalisierungsaufwendungen zur Umsetzung eines Coronakonzepts</u></b></li><li>• Eigenkapitalzuschuss bleibt</li><li>• Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen können im Rahmen der Hygieneaufwendungen geltend gemacht werden</li><li>• Vorkasserechnungen können nur akzeptiert werden, wenn die Lieferung oder Leistung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann. Erfolgt die Lieferung/Leistung nach dem Zeitpunkt des Erstantrags, aber innerhalb des Förderzeitraums (Januar bis März 2022) wird die Vorkasserechnung spätestens in der Schlussrechnung berücksichtigt.</li><li>• Abschlagsrechnungen werden nur mit 50 % berücksichtigt.</li><li>• Unveränderte Sonderregelungen für Unternehmen der Reise- sowie der Veranstaltungs- und Kulturbranche</li><li>• branchenbezogenen Unterstützung von Schaustellern, Marktleuten und privaten Veranstaltern von abgesagten Weihnachtsmärkte</li></ul>

# Überbrückungshilfe IV – Fakten III

Überbrückungshilfe IV	
Eigenkapitalzuschuss	<p>FAQ:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>„Antragsberechtigte mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nummern 1 bis 11 für jeden Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind.“</i></li><li>• Umsätze der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 sowie die Monate Dezember 2019 und Januar 2020 jeweils zusammenrechnen und Durchschnitt bilden - das Ergebnis muss für den Zuschuss 50 Prozent erreichen.</li><li>• <u>Sonderregelung:</u> Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 Prozent. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 nachweisen.</li></ul>
Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen	<p>FAQ:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>„förderfähig, unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind. Kosten können wie auch sonst in der Überbrückungshilfe in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.“</i></li><li>• Abgrenzungsproblem Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen vs. Hygienemaßnahme</li></ul>

# Überbrückungshilfe IV - Fakten

- Beschäftigtenanzahl ermitteln – Stichtagsalternativen 20.Februar 2020 oder NEU 31.Dezember 2021
- weiterhin Sonderregelungen für die Reisebranche
- berücksichtigungsfähige Abschreibungen aus verderblicher Ware und dauerhafter Wertminderung der saisonalen Ware der Herbst-und Wintersaison 2021/2022 – hier Einzelbewertung notwendig
- weitere Besonderheiten gibt es Umstrukturierungen, Unternehmensverkäufe oder Unternehmensverkäufe

# Freiwillige Schließungen

Sonderregelung Januar 2021- verlängert auch für den Februar 2022

Corona-bedingter Umsatzrückgang

Maßnahme: freiwillige Schließung/Einschränkung des Geschäftsbetriebes

Grund: Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen – 2G oder 2G+

Zweck: Unwirtschaftlichkeit vermeiden

Glaubhaftmachung gegenüber prüfenden Dritten

-Nachvollziehbarkeit

-Plausibilität

# Neustarthilfe

- Soloselbständige im Haupterwerb
- Laufzeit 01.Januar bis 31.März 2022
- Betriebskostenpauschale 50%, maximal 4.500,-EUR
- Basis ist der Referenzumsatz 2019

Klarstellung zur Rückzahlungsverpflichtung

Keine Rückzahlung, wenn tatsächlicher Umsatz Januar-März 2021

zuzügl. erhaltene Neustarthilfe

max. 90% des Umsatzes aus dem Referenzzeitraum 2019



# Wirtschaftshilfen – Am Rande & Updates I

## Fristenübersicht Schlussabrechnung

	Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe (Paket 1)	Überbrückungshilfe III Plus (Paket 2)	Überbrückungshilfe IV
Start Einreichung	Voraussichtlich frühestens Februar 2022	noch in Vorbereitung	
Fristende für Einreichung	31. Dezember 2022	31. Dezember 2022	
Frist für Rückzahlungen	Die Bewilligungsstelle wird im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen.		

# Immobilien im Steuerrecht

Grundsteuerreform  
Erste Eckdaten



# Aktuelles kurz & knapp



# Steuererklärungsfrist

- Für den Veranlagungszeitraum 2020 gelten folgende Abgabefristen:
  - nicht von Steuerberatern beratene Steuerpflichtige: 02.11.2021
  - durch Steuerberater erstellte Erklärungen: 31.05.2022
- Zinslauf: ab dem 01.07.2022
- Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2021 sind nicht bekannt

# Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerken

Betreiber von kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken können aus Vereinfachungsgründen einen schriftlichen Antrag stellen, dass Ihrerseits keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und somit die Tatbestände für Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht vorliegen. Somit entfällt die Erklärungspflicht für diese Einnahmen.

In den Genuss dieses Wahlrechts kommen alle PV-Anlagen, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und eine Leistung von 10kW nicht überschreiten. Bei Blockheizkraftwerken liegt die Leistungsgrenze bei 2,5 kW.

Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Gesamtleistung pro Steuerpflichtigen handelt. Mehrere Anlagen des Steuerpflichtigen sind bezüglich der Leistung zusammenzurechnen.

Der erzeugte Strom darf neben der Einspeisung nur für zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räume verwendet werden.

Wirkung des Liebhaberei-Wahlrechts:

Der Betrieb der PV-Anlage ist von Anfang an als Liebhaberei zu werten

# Änderung bei Plug-In-Hybridfahrzeugen

- Elektro- und sog. Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge sind bei der Bewertung der Privatnutzung und der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/erster Tätigkeitsstätte steuerlich begünstigt
- Für Nutzung des Steuervorteils bei der 1%-Methode durch die Berechnung des Hälftigen Bruttolistenpreises ist es nötig, dass das Fahrzeug mindestens 60 km mit ausschließlich elektrischen Antrieb betrieben wird
- Dies gilt für alle Fahrzeuge, die nach dem 01.01.2022 angeschafft werden, daher Vorsicht bei der Anschaffung von gebrauchten Plug-In-Hybriden

# Sachbezugswerte für Mahlzeitengestellung

Mahlzeitengestellung des Arbeitgebers werden zukünftig auf einen Sachwert von (Mittags- bzw. Abendessen) 3,57€, (Frühstück) 1,87€ angehoben

Pro Monat 107,00€ bzw. 56,00€

Sachbezug freie Unterbringung – 241,00€

Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung je nach Ausstattung

3,46€ bzw. 4,23€ je Quadratmeter

# Update Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Corona-Prämie
  - Arbeitgeber können bis max. 1.500 Euro steuer- und SV-frei auszahlen
  - Verlängert bis 31. März 2022
  - Insgesamt im Zeitraum 1.3.2020 bis 31.3.2022 dürfen 1.500 Euro nicht überschritten werden
  - Freibetrag gilt pro Dienstverhältnis
  - Voraussetzung:
    - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet
    - im Lohnkonto aufgezeichnet
    - Nicht anstelle der Abgeltung von Überstunden oder anderer vereinbarter Sonderzahlungen (wie Urlaubs- /Weihnachtsgeld)
  - Nicht auf bestimmte Branchen begrenzt
  - auch für Minijobber, geringfügig Beschäftigte, Teilzeit

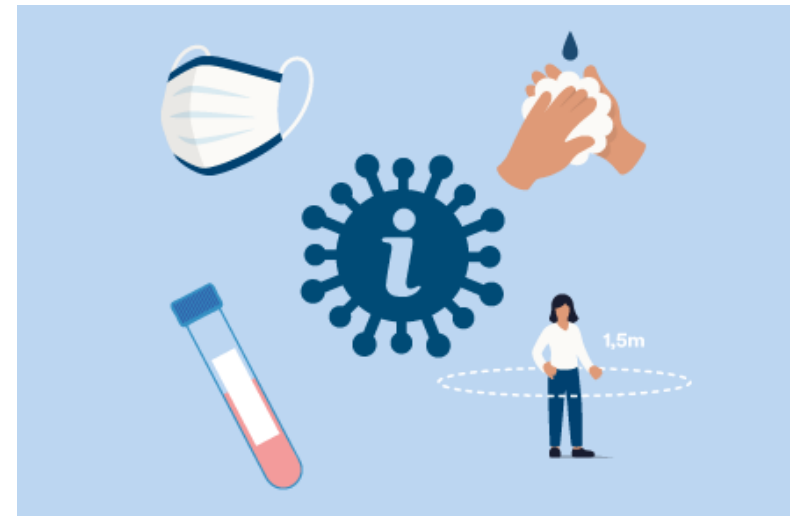


# Update Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Pendlerpauschale
  - Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
  - Bis 20. Entfernungskilometer 0,30 Euro/ je vollem Entfernungskilometer
  - ab 21. Entfernungskilometer:
    - befristet für 2021 bis 2023: 0,35 Euro/je vollem Entfernungskilometer
    - befristet für 2024 bis 2026: 0,38 Euro/je vollem Entfernungskilometer
  - Max. 4.500 Euro im Jahr, es sei denn PKW Nutzung

# Arbeitsrecht

Rund um Corona



# Kurzarbeitergeld

## Erleichterte Zugangsvoraussetzungen

Anzeige der Kurzarbeit bis 31.03.2022 = Erleichterte Zugangsvoraussetzungen

Mindestens 10 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sind von einem Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % betroffen

Anzeige der Kurzarbeit ab 01.04.2022

Mindestens 1/3 der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sind von einem Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % betroffen

# Kurzarbeitergeld

## Höhe des KUG

Anzeige der Kurzarbeit bis 31.03.2021 = Erhöhte Leistungssätze Entgeltausfall mind. 50%

- Ab 4.Monat ohne Kind 70%, mit Kind 77%
- Ab 7.Monat ohne Kind 80%, mit Kind 87%

## Anzeige der Kurzarbeit ab 01.04.2021

- Nur noch regulärer Satz 60%, mit Kind 67% in 2021
- Januar bis März 2022 wieder Anspruch auf erhöhte Sätze

Bezugsdauer: insg. bis zu 24 Monate

# Kurzarbeitergeld

## SV-Beiträge

100 % Erstattung bis Ende 2021

50 % Erstattung bis 31.März 2022

Bei beruflicher Weiterbildung (Maßnahme nach SGBIII und mehr als 120 Std), die während der Kurzarbeit begründet wird

- Weiterhin 100% Erstattung der SV-Beiträge und ebenfalls Erstattung der Lehrgangskosten in Abhängigkeit der Betriebsgröße zwischen 15 und 100 Prozent

## Fragen der Agentur für Arbeit bei Antragstellung (Bsp. Gastgewerbe)

Um Ihre Anzeige abschließend bearbeiten zu können, muss geprüft werden, ob Ihr Arbeitsausfall nicht überwiegend branchenüblich oder saisonbedingt ist.

**Hierzu beantworten Sie mir bitte folgende Fragen:**

- 1) Liegt für Ihre Arbeitnehmer eine arbeitsvertraglich geregelte ganzjährige Beschäftigung vor? Gab es saisonbedingt Änderungen zur Arbeitszeit der Arbeitnehmer? Bitte erläutern sie mir die Personalstruktur in Ihrem Unternehmen.
- 2) Wie wurden in den Vorjahren Arbeitsausfälle in den Monaten ausgeglichen oder vermieden, in denen üblicherweise in den Tourismus-Orten weniger Arbeit anfällt - insbesondere im November sowie Januar bis April?
- 3) Legen Sie mir bitte, wenn möglich, die Reservierungs- bzw. Vormerkungszahlen für die Wintersaison (November bis April) der Vorjahre - 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 - und zum Vergleich die Zahlen ab Dezember 2021 vor.
- 4) Bitte stellen Sie die Anzahl der Stornierungen im Verhältnis zu den Reservierungen im Vergleich zu den unter Punkt 3 Vorjahren dar.
- 5) Planen Sie in diesem Jahr, Ihre Betriebstätigkeit in den Herbst und Winter auszudehnen, weil Sie versuchen wollen, die entgangenen Einkünfte aus den Zeiten des Lockdown durch die Fortführung des Geschäftes auszugleichen? Wenn ja, bitte ich um entsprechende Erläuterung. Erklären Sie bitte in diesem Zusammenhang, warum eine Rückkehr zur Vollarbeit (z.B. aufgrund der Hygienemaßnahmen, die nach wie vor einzuhalten sind) nicht möglich ist.
- 6) Bitte machen Sie Angaben zum vorübergehenden Charakter der Kurzarbeit in Ihrem Unternehmen. Wann rechnen Sie warum mit der Beendigung der Kurzarbeit?
- 7) Welche Maßnahmen werden zur Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer beitragen?
- 8) Der Corona-Virus wird auch künftig in unserem Alltag präsent sein. Wie werden Sie sich mit Ihrem Unternehmen in Zukunft auf die veränderte Situation einstellen?

# Quarantäne und Isolation

Allgemein gilt

Beschäftigte in Krankenhäusern,  
Pflegeeinrichtungen etc.

Kinder und Jugendliche  
in Kita, Schule etc.

## Isolation für **Infizierte**

Entlassung nach...

**7 Tagen** mit PCR- oder Schnelltest

**7 Tagen** mit verpflichtendem  
PCR-Test\* **und** wenn zuvor  
mind. 48h symptomfrei

**7 Tagen** mit PCR-  
oder Schnelltest

## Quarantäne für **Kontaktpersonen**

Entlassung nach...

**7 Tagen** mit PCR-  
oder Schnelltest

**5 Tagen** mit PCR-  
oder Schnelltest\*\*

**Ohne** Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach **10 Tagen**

Folgende Kontaktpersonen müssen **nicht in Quarantäne**:

**Geboosterte, „frisch“\*\*\* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“\*\*\* Genesene.**  
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

\* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. \*\* Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich

\*\*\* Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.



## Unser nächster Termin:

- 22.März 2022 um 14.00 Uhr
- Thema: Grundsteuerreform
  
- Wir beraten Sie gern!
- Bleiben Sie gesund!